

Schulordnung Oberstufenschulverband Mittelprättigau

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 sowie Art. 16 lit. c) der Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau von den drei Gemeindeversammlungen erlassen am:

Von der Gemeinde Conters erlassen am:

Von der Gemeinde Küblis: erlassen am:

Von der Gemeinde Luzein erlassen am:

A. Allgemeines

Art. 1

Schulstufe Die Gemeinden Conters, Küblis und Luzein führen als Oberstufenschulverband Mittelprättigau auf der Sekundarstufe I folgende Schultypen:

1. Realschule
2. Sekundarschule

Art. 2

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Schulzeit, Unterrichtszeit ¹Die jährliche Schulzeit richtet sich nach kantonalem Recht. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement legt den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest.

²Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

³Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 4

Tagesstrukturen Der Schulverband bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Zusätzliche Angebote ¹Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

²Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen oder Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

	Art. 6
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.
	Art. 7
Talentschule, Talentklassen	Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.
	Art. 8
Beurteilung, Promotion, Übertritt	Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

B. Lehrpersonen

	Art. 9
Anstellungsverhältnis	¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes. ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

C. Schulleitung

	Art. 10
Schulleitung	Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

D. Schulrat

	Art. 11
Organisation	¹ Die Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Schulrates richtet sich nach den Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau. ² Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

	Art. 12
Pflichten und Kompetenzen	¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ausser den mit den Verbandsstatuten zugewiesenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; 2. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung; 3. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und Schulleitung; 4. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; 5. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse; 6. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; 7. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen

- Massnahmen im niederschweligen Bereich;
8. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
 9. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;
 10. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
 11. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
 12. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
 13. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
 14. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
 15. Erlass einer Disziplinarordnung;
 16. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
 17. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Art 13

Präsidium

¹Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident ist insbesondere mit folgenden Pflichten und Kompetenzen ausgestattet:

1. Vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
2. Durchführung der Untersuchungen bei schweren Disziplinarfällen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

²In dringlichen Fällen, die den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

E. Rechtspflege

Art. 14

Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

F. Schlussbestimmung

Art. 15

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. September 2016.